

Bildung, um zwischen moralischem und positivem Recht unterscheiden zu können, und in der falschen Anwendung des ihn belebenden Rechtsgefühls. Der Landmann ist meist ein besserer Zahler seiner Steuern und Abgaben als der Städter. Warum? Weil er überzeugt ist, daß Abgaben und Steuern sein müssen, weil er überzeugt ist, daß bei Erhebung der Steuern und Abgaben nach dem Grundsatz der möglichsten Gleichheit und Gerechtigkeit verfahren wird, und namentlich läßt sich der sächsische Landmann ohne Murren jedes Opfer gefallen, wenn er nur sieht, daß man seinen Nachbarn dasselbe ansinnt. Er wird auch willig die in Verfolg gesetzlicher Anordnung von ihm zu entrichtenden Armenbeiträge geben, aber freiwillig für die Armen nichts mehr thun, als was gerade das Gesetz vorschreibt. Deshalb bedarf es namentlich um der Schwachen willen einer festen Bestimmung, daß man mehr für die Armen thun müsse, als ihnen gerade nur das schlechterdings Unentbehrliche zu verabreichen. In der That ist es mir auch nicht einleuchtend, wie die geehrte Deputation diesen Satz bevortwortet und gleichzeitig sich mit der 26. §. einverstanden habe erklären können, ohne zu fühlen, daß sie dadurch in einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst gerathe. In §. 26 ist nämlich bestimmt, daß, wenn Jemand durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Nothstand versetzt würde, ihm unter solchen Umständen von der Armenversorgungsbehörde zeitiger Beistand geleistet werden soll. Das ist wahrhaftig human, und es wird diese Vorschrift vom Publikum gewiß nur dankbar verehrt werden; man wird sich aber auch überzeugen, daß, um diesen Zweck zu erfüllen, man in solchen Fällen nicht damit durchkommen könne, den Unglücklichen nur das schlechterdings Unentbehrliche geben zu wollen. Ich will nur einen Schritt weiter gehen. Es giebt unter den in Nothstand befindlichen gewiß noch eine große Menge, welche bei allem Druck ihres Schicksals ein nur lobenswerthes Ehrgefühl behaupten. Dies nöthigt sie zu schweigen und zu darben, um nicht der ihr Zartgefühl verletzenden Unannehmlichkeit ausgesetzt zu werden, öffentliche Unterstützung erbitten zu müssen, und sie schweigen und darben so lange, bis das grenzenlose Elend eingebrochen ist, und nunmehr die Noth sie zwingt, den herben Schritt zu thun. Ist dies aber der Fall, dann sind sie, weil sie Arme heißen, werth, um un-menschlich behandelt, gleichsam mit Füßen getreten, oder von Recht und Gesetz wegen zur Verzweiflung gebracht zu werden, um sich nach der Wohlthat des Zuchthauses zu sehnen, weil sie in der That dort menschlicher behandelt werden; denn man gewährt ihnen doch noch etwas mehr als das bloße Brot zum Lebensunterhalt, und entzieht ihnen selbst nicht, wenn sie sich gut aufführen, und fleißig und gehorsam sind, von ihrem Ueberschuss den Genuß einer Prise Schnupftaback, die gestern dem Armen schien mißgegnant werden zu wollen. Ich kann nicht anders glauben, als daß man nur dadurch sich in diesen Widerspruch verwickelt habe, weil man aus Principlaune an einem Grundsatz festhalten wollte, von dem man doch a priori überzeugt war, daß er nicht fest zu halten sei; die geehrte Deputation hat gestern und heute das Princip der Freiwilligkeit in Ab-

entrichtung der Beiträge vertheidigt, und damit dies nicht beschränkt, oder man vielmehr nicht genöthigt werde, dies außer Anwendung zu stellen, soll den Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werden; aber man sieht ein, daß damit nicht durchzukommen, und daß wenigstens die Drohung der Zwangsanlage in den Hintergrund gestellt werden müsse, was doch wohl in der Absicht geschehen ist, um nicht auf den Bedarfsfall der Mittel zur erforderlichen Armenunterstützung zu entbehren, und um den Armen nach Befinden auch etwas mehr als das schlechterdings Unentbehrliche geben zu können. Ich verlange auch nur dasselbe, nur im umgekehrten Verhältnisse. Ich wünsche nur, daß die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung als absolute ausgesprochen werde, und daß es von dem Ermessen der Obrigkeit abhängig bleibe, nach welchen Sätzen contribuiert, und den Armen Unterstützung gegeben werden solle. Das schließt den Versuch der Aufbringung des Bedarfs durch freiwillige Beiträge nicht aus, nur glaube ich, daß das Verfahren, was ich vorschlug, gerechter und angemessener sei, und darum muß ich wünschen, daß der betreffende Satz dahin abgeändert werde: dem Armen ist das, was er nach billigem Ermessen der Obrigkeit bedarf, zu gewähren.

Präsident v. Gersdorf: Habe ich den Sprecher recht verstanden, so wünscht er im zweiten Satz der 25. §. statt der Worte: „das schlechterdings Unentbehrliche,“ gesetzt zu sehen: „das, was er nach billigem Ermessen der Obrigkeit zu verlangen berechtigt ist.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt. —

§. 26. Um den Entstehungsursachen der Verarmung soviel möglich vorzubeugen, ist denjenigen, welche durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Nothstand versetzt werden, unter solchen Umständen zeitiger Beistand zu leisten.

Präsident v. Gersdorf: Es ist auch ein Administrativpunkt, und wenn Niemand spricht, so können wir weiter gehen.

§. 27. Wer dagegen durch Verschwendung oder durch Müßiggang sich seinen persönlichen und Gewerbsverhältnissen und besonders seinen Vermögensumständen nach in die leicht voraussehende nahe Gefahr setzt, zu verarmen und der öffentlichen Unterstützung anheim zu fallen, ist auf deshalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Anzeige unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Unter diese Klasse gehören insbesondere diejenigen, welche sich dem Trunke ergeben.

Ein Jeder ist vermöge seiner Bürgerpflicht berechtigt, dieserhalb bei der Polizeibehörde Anzeige zu thun, und diese hat hierauf wegen der gedachten Aufsichtsführung die den Umständen nach angemessene Verfügung zu treffen.

Die Armenbehörden können in solchen Fällen bei der Civilbehörde darauf antragen, daß das in der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782. Cap. XXIV. §. 10 folgd. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, und in Folge desselben nach Befinden das dem angehenden Verschwender, Trunkenbold oder Müßiggänger noch zuständige Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung, dadurch aber der Hei-